

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/6/27 94/20/0420

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
25/02 Strafvollzug  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
StVG §120 Abs1;  
StVG §122;  
StVG §167 Abs1;  
StVG §22 Abs3;  
VwGG §27;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Durch den (zufolge § 167 Abs 1 StVG sinngemäß anzuwendenden) § 120 Abs 1 StVG wird im Maßnahmenvollzug Untergebrachten eine Beschwerde nur gegen jede ihre RECHTE betreffende Entscheidung oder Anordnung und über jedes ihre RECHTE betreffende Verhalten der Strafvollzugsbediensteten eingeräumt. Hingegen braucht gemäß § 122 StVG (der im Beschwerdefall iVm § 167 Abs 1 StVG ebenfalls sinngemäß anwendbar ist) den im Maßnahmenvollzug Untergebrachten auf Ansuchen oder Beschwerden, mit denen die Ausübung des Aufsichtsrechtes der Vollzugsbehörden angerufen wird, kein Bescheid erteilt zu werden. Insbesondere besteht bei den die Art der ärztlichen Behandlung betreffenden Anordnungen gemäß § 120 Abs 1 zweiter Satz StVG nur die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde nach § 122 StVG (hier: Tragen eigener Kleidung - Jogginganzug - aus gesundheitlichen Gründen - Hautunverträglichkeit der Anstaltskleidung).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200420.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)